

GR_GERICHTE S 2016 90 vom 22. März 2017

GR Gerichte, 2017-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_90

FR: GR_GERICHTE S 2016 90 du 22 mars 2017

IT: GR_GERICHTE S 2016 90 del 22 marzo 2017

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Am 19. Mai 2015 schloss die IV-Arbeitsvermittlung ihre Integrations- bemühen ab.

E. 4

Am 23. Juni 2015 erging ein IV-Vorbescheid an A._____ in dieser Sache.

E. 5

Mit Verfügung vom 9. Juni 2016 teilte die IV-Stelle A._____ mit, dass er keinen Anspruch auf eine IV-Rente habe. Zur Begründung brachte sie vor, dass er seit dem 10. Oktober 2014 in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Die Arbeitsfähigkeit betrage in einer adaptierten Tätigkeit 80 %. Das Valideneinkommen sei schwierig festzulegen. Ausgehend von den Lohnstrukturerhebungen (LSE 2012; Kompetenzniveau [Kn.] 1) und einem 100%igen Arbeitspensum sei das Valideneinkommen auf Fr. 66'979.-- pro Jahr und das Invalideneinkommen (LSE 2012; Kn. 1) bei einer 80%igen Arbeitsfähigkeit auf Fr. 53'583.-- geschätzt worden, was einem IV-Grad von 20 % entspreche. Eine Therapie zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation und eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit seien zumutbar.

E. 6

Dagegen erhob A._____ (hiernach Beschwerdeführer) am 11. Juli 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den

- 3 - Begehren um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Zusprechung einer IV-Rente ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt; eventuell sei die Sache zur genauen Abklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen. Ferner wurde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (URP) gestellt. Er begründete diese Anträge damit, dass die Beurteilung durch die IV-Stelle nicht korrekt erfolgt sei. Es bestehe keine 80%ige Arbeitsfähigkeit mehr. Die Beurteilungen des Hausarztes Dr. med. B._____ seien besonders zu berücksichtigen. Die IV-Stelle habe sich auf veraltete medizinische Unterlagen gestützt.

E. 7

In der Vernehmlassung vom 3. August 2016 beantragte die IV-Stelle (Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie im Grundsatz auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Verfügung. Bezüglich der Festlegung einer IV-Rente sei darauf hinzuweisen, dass nicht die Ärzte den Grad der IV-Rente bestimmen würden, sondern diese nur für die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit

zuständig seien. Die Leistungsansprüche und damit die Höhe des IV-Grades würden dann aber allein durch die dafür kompetente Beschwerdegegnerin beurteilt.

E. 8

In der Replik vom 29. Juni 2016 hielt der Beschwerdeführer unverändert an seinen bereits in der Beschwerde gestellten Rechtsbegehren fest. Eine adaptierte Arbeitsfähigkeit von 80 % werde bestritten. Im Abklärungsbericht vom 28. Januar 2015 halte Dr. med. C. _____ ausdrücklich fest, dass die adaptierte Arbeitsfähigkeit noch nicht abschätzbar sei. Die Schlussfolgerung der Beschwerdegegnerin, wonach sich der Beschwerdeführer „einen potentiell erfolgreichen Verlauf der verweigerten Behandlung anrechnen lassen müsse“, sei nicht zulässig. Es würde dafür an einer gesetzlichen Grundlage fehlen. Die Beschwerdegegnerin habe zudem das Mahn- und Bedenkzeitverfahren unterlassen, weshalb die angefochtene Verfügung schon deshalb aufgehoben werden müsse. Ferner werde die Zumutbarkeit der auferlegten medizinischen Behandlung mit Antidepressiva

- 4 - bzw. die Rechtmässigkeit der abverlangten Mitwirkungspflicht bestritten. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht liege nur bei verschuldetem Verhalten vor, wo kein Rechtfertigungsgrund ersichtlich sei. Wegen der Diabetes Typ 1 seien die zusätzlichen Risiken einer antidepressiven medikamentösen Therapie abzuklären. Es liege keine Verletzung der Mitwirkung vor, zumal der Beschwerdeführer berechtigte Bedenken wegen der medikamentösen Therapie habe. Dies gelte umso mehr, als der Hausarzt Dr. med. B. _____ erwähne, dass die psychischen Probleme sehr wohl als Folge der chronischen Krankheit gesehen werden könnten. Fraglich sei, ob überhaupt eine „Depression“ vorliege. Allfällige Nebenwirkungen hätten entscheidende Bedeutung für ihn, zumal er ein geschwächtes Immunsystem habe.

E. 9

Juni 2016 (Bg-act. 57 S. 2 und S. 5-6) von einem anrechenbaren Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 66'979.25 ausging, wobei zur Ermittlung auf die Lohnstrukturerhebungen (LSE) der Schweiz 2012, Total aller Wirtschaftszweige, Kompetenzniveau 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art), männlich, Arbeitspensum 100 %, indexiert bis 2015, abgestellt wurde (Bg-act. 30 S. 1 und 2 mit LSE-Tabelle 2012). Nach Auffassung des Gerichts erscheint die Annahme des Kompetenzniveaus 1 jedoch fraglich, da der Beschwerdeführer auch höhere Positionen als Geschäftsführer im Tourismusbereich innehatte und somit auch ein höheres Kompetenzniveau im Bereich der Stufe 2 oder eventuell sogar 3 denkbar wäre. Die Beschwerdegegnerin hat diesbezüglich weder in der angefochtenen Verfügung noch im Verlaufe des Schriftenwechsels vor Gericht – sei dies in der Vernehmlassung vom 3. August 2016 oder in der Duplik vom 7. Oktober 2016 – eine Begründung für die Annahme der niedrigsten Kompetenzstufe geliefert und damit auch die dagegen erhobene Kritik des Beschwerdeführers der Festlegung eines zu tiefen Valideneinkommens nicht entkräften können. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die tatsächlich erwirtschafteten Einkommen gemäss IK-Auszug (Bg-act. 5 S. 7-8) in der Vergangenheit sehr unterschiedlich ausgefallen sind, was eine zuverlässige Ermittlung des Valideneinkommens effektiv schwierig gemacht hat. So hat das Einkommen im Maximum Fr. 74'940.-- im Jahr 2010, Fr. 67'572.-- im Jahr 2009 betragen und einige Jahreseinkommen sind noch tiefer gelegen. Gerade bei einer solch schwierigen Ermittlungssituation erscheint das Abstellen auf die abstrakten LSE-Tabellen grundsätzlich zulässig und sinnvoll. Die Festlegung des

Kompe-

- 14 - tenzniveaus hätte jedoch gerade aufgrund der schwierigen Ausgangssituation einer schlüssigen und überzeugenden Begründung bedurft. Auch dieser Punkt ist deshalb im Rahmen der Rückweisung und Neuurteilung durch die Beschwerdegegnerin noch eingehend zu begründen (Festlegung Valideneinkommen) und zu vervollständigen. 4. a) Die angefochtene Verfügung vom 9. Juni 2016 ist daher nicht in jeder Beziehung rechtmässig, was zu ihrer Aufhebung und zur Gutheissung der Beschwerde vom 11. Juli 2016 führt. Die ganze Angelegenheit wird zur weiteren fachärztlichen Abklärung und zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. b) Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Anwendung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens rechtfertigt es sich hier, der unterliegenden Beschwerdegegnerin Gerichtskosten von Fr. 700.-- zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). c) Aussergerichtlich hat die Beschwerdegegnerin den obsiegenden, anwaltlich durch den Rechtsdienst der Procap Schweiz vertretenen Beschwerdeführer gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG noch angemessen für die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu entschädigen (vgl. Art. 78 Abs. 1 VRG). Es kann dabei im Grundsatz auf die Honorarnote der Anwältin des Beschwerdeführers vom 19. Oktober 2016 in der Höhe von gesamthaft Fr. 1'752.95 (gegliedert in: Arbeits-/Zeitaufwand 9.75 Stunden zum reduzierten Stundenansatz von Fr. 160.--/h [Fr. 1'560.--] plus Spesen [Fr. 63.10] und 8 % Mehrwertsteuer [Fr. 129.85]) verwiesen werden (zur Reduktion des Stundenansatzes für Hilfsorganisationen – zu denen auch

- 15 - die Procap Schweiz zu zählen ist – vgl. PVG 2010 Nr. 31 und Nr. 32). In diesem Umfang hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (URP) des Beschwerdeführers – welcher aktenkundig Sozialhilfeempfänger ist (vgl. Ordner des Beschwerdeführers; Ziff. 5 mit Verfügungen der zuständigen Sozialhilfebehörde vom 15./18. April 2016 und vom 13./14. Oktober 2015) – hinfällig bzw. gegenstandslos geworden ist. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.